

## Tonga\*

I. Vorbemerkungen . . . . .	1
II. Die Staatsangehörigkeit . . . . .	3
A. Allgemeines . . . . .	3
B. Die gesetzlichen Bestimmungen . . . . .	5
1. Verfassung von 1875 . . . . .	5
2. Staatsangehörigkeitsgesetz von 1915/1935 . . . . .	5
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht . . . . .	7
A. Allgemeines . . . . .	7
B. Die gesetzlichen Bestimmungen betr. Ehe: . . . . .	8
1. „Ehegesetz“ Nr. 16 v. 1926 . . . . .	8
2. Gesetz über den Unterhalt verlassener Ehefrauen Nr. 17 v. 1916 . . . . .	10
3. Scheidungsgesetz Nr. 10 v. 1927 . . . . .	11
4. Gesetz über den Unterhalt unehelicher Kinder Nr. 19 v. 1926 . . . . .	14
5. Gesetz betr. Legitimation (u. Adoption) Nr. 18 v. 1930 . . . . .	16

## I. VORBEMERKUNGEN

Von den 172 Inseln Tongas sind nur etwa 40 ständig bewohnt. Holländer entdeckten die Inseln 1616 und fanden eine seit Jahrhunderten bestehende Monarchie vor, die einst auch Samoa beherrschte. Der europäische Einfluß begann nach den Reisen Cooks 1773. Damals hatte sich die Monarchie in drei rivalisierende Königreiche gespalten. Britische Missionare begründeten ab 1796 den britischen Einfluß. Dies führte dazu, daß bald die Bevölkerung bekehrt wurde. So sind heute 64% Methodisten (Wesleyaner), 15% Katholiken. Einer der Teilkönige vereinigte nach seiner Konversion am 4.12.1845 als Georg Tupou I. die drei Reiche<sup>1</sup>. Am 4.11.1875 gab er dem Königreich eine Verfassung nach britischem Vorbild, die mit Änderungen noch heute gilt<sup>2</sup>.

Die Großmächte erkannten die Unabhängigkeit der Inseln durch Freundschaftsverträge an<sup>3</sup>. Nach der deutsch-britischen Berliner Erklärung vom 6.4.1886 über die Interessensphärenabgrenzung im Pazifik blieb Tonga eine neutrale Region<sup>4</sup>. Erst durch den deutsch-britischen Vertrag vom 14.11.1899 erhielt England freie Hand in Tonga, während Deutschland West-Samoa zugesprochen wurde<sup>5</sup>. Aufgrund dessen schloß Großbritannien am 18.5.1900 einen Protektoratsvertrag mit Tonga<sup>6</sup>. Ein zweiter Protektoratsvertrag vom

\*) Bearbeitet von Priv.Do. Dr. Hellmuth Hecker, Hamburg

<sup>1</sup> Die Tupou-Dynastie regiert noch heute: Georg I., Georg II., Königin Salote (1918–1965), König Taufa'hu Tupou IV. als vierter Herrscher. Kronprinz Tupouto'a ist seit 1979 Außen- u. Verteidigungsminister.

<sup>2</sup> Die 120 Artikel wurden öfter geändert und aufgrund Laws Consolidation Acts vom 1.1.1967 bzw. 31.12.1988 jeweils neu verkündet (jetzt 115 Artikel). Gesetze Nr. 12/1990 und Nr. 1/1991 brachten kleinere Änderungen (s.u. bei Staatsangehörigkeit).

<sup>3</sup> Deutschland 1.11.1876 und Großbritannien 29.11.1879 (*Martens, Nouveau Recueil Général*

des Traités, 2. Serie Bd. 2, S. 274 bzw. Bd. 8, S. 738); Frankreich bereits 9.1.1855 und die USA 2.11.1886 (*State Papers* Bd. 65, S. 373 bzw. Bd. 78, S. 778).

<sup>4</sup> *Reichsanzeiger* Nr. 104/1886; *Martens*, 2. Serie Bd. 11, S. 505.

<sup>5</sup> *Reichsanzeiger* Nr. 104/1886; *Martens*, 2. Serie Bd. 11, S. 505.

<sup>6</sup> *Reichsanzeiger* Nr. 277/1899; *Martens*, 2. Serie Bd. 30, S. 678.

<sup>7</sup> *State Papers* Bd. 107, S. 521, Drei Änderungen: 18.1.1905, 12.8.1927/7.11.1928, 2./20.5.1952 (And. Nr. 2–3: aaO. Bd. 128, S. 272; Bd. 159, S. 257).

## Tonga

26.8.1958<sup>7</sup> gab Tonga größere Freiheit und der dritte Protektoratsvertrag vom 30.5.1968<sup>8</sup> bereitete die Unabhängigkeit vor.

Aufgrund des britischen Tonga Act v. 15.5.1970<sup>9</sup> beendete ein Notenwechsel vom 4.6.1970<sup>10</sup> das Protektorat. Tonga blieb im Commonwealth, trat aber nicht der UNO bei<sup>11</sup>.

Amtssprache ist englisch. Die Gesetze erscheinen in der Tonga Government Gazette bzw. deren Supplement auf englisch und tonganisch (eine polynesishe Sprache in lateinischer Schrift). Die jährlich durchnummerierten Gesetze hießen zunächst Laws, seit 1917 Acts. Die Verfassung ist in Articles eingeteilt, die Gesetze in Sections. Im folgenden werden aber auch die Sections mit „Artikel“ übersetzt.

1903 erfolgte eine erste Gesetzessammlung (in Kraft: 5.4.1905). Seitdem werden die Gesetze in etwa zwanzigjährigen Abständen in einer „Revised Edition“ konsolidiert. Der dazu ermächtigende jeweilige Laws Consolidation Act ermöglicht eine erhebliche Veränderung in Text und Numerierung.

Bisher ergingen vier solcher Konsolidationen: 1929, in einem Band, 1947, ebenfalls in einem Band, 1967, in drei Bänden, erstmals auch incl. Subsidiary Legislation, 1988, in fünf Bänden, erstmals als Loseblatt-Ausgabe (i.K.: 31.12.1988).

Die Gesetze sind darin nach Kapiteln (chapter = ch.) geordnet und es wird jeweils nach dieser R.E. mit dem ch. zitiert. In der folgenden Darstellung wird nur die R.E. von 1988 berücksichtigt und auf Änderungen des Originaltextes nur in einer Klammer hinter dem Artikel hingewiesen. Am Kopf des Gesetzes sind die Änderungen dann chronologisch aufgeführt. Für alle „Altfälle“ muß daher auf die früheren R.E. zurückgegriffen werden. Die angegebenen Daten der Gesetze sind die der Verabschiedung im Parlament.

In den folgenden Texten findet sich immer wieder ein mit „Landzuweisungen“ übersetzter Text. Auf englisch lautet er „tax allotments and town allotments“. Hinter dieser aus sich heraus nicht verständlichen Formulierung verbirgt sich folgendes: Nach Art. 7 des Land Act Nr. 19 vom 23.8.1927 (R.E. 1988, Ch. 132)<sup>12</sup> hat jeder männliche Tonganer über 16 Anspruch auf Zuteilung von 3.3387 ha Land, das er bepflanzen soll und wofür er dann steuerpflichtig wird (daher „tax allotment“). Ferner hat er ebenso unentgeltlich Anspruch auf ein Wohngrundstück von 1618,7 qm in bebauter Ortschaft, für das er steuerfrei ist („town allotment“). Keiner darf aber zwei allotments besitzen. Da ca. 40% des gesamten Staatsgebietes darunter fallen, spielt dieser Besitz eine große Rolle und wird daher z.B. in der Verfassung eingebürgerten Untertanen nicht gewährt und bei Unterhaltsfragen wird Rückgriff darauf genommen. Ausländer dürfen überhaupt kein Grundeigentum besitzen, können es nur pachten.

<sup>7</sup> aaO. Bd. 163, S. 683; Änderung 23.6./16.7.1964 (aaO. Bd. 167, S. 472).

<sup>8</sup> aaO. Bd. 169, S. 793.

<sup>9</sup> 18/19 Eliz. 2, c. 22.

<sup>10</sup> Cmnd. 4490 (Tonga No. 1/1970).

<sup>11</sup> Dagegen ist Tonga Mitglied einiger Sonder-

organisationen der UNO, wie: UNESCO, FAO, ICAO, IMF, IDA, Weltbank.

<sup>12</sup> R.E. 1988 ch. 132: letzte Fassung des Art. 7 nach Act 21/1984.

<sup>12</sup> R.E. 1988 ch. 132: letzte Fassung des Art. 7 nach Act 21/1984.